

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25. Juni 2014

Nr. 17

Inhalt

Seite

Impressum..... 1

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der 1. Sitzung des Verbandsgemeinderates am 03.07.2014** 2, 3

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 009**
hier: **Änderungsanordnung Nr. 5** 4 - 6

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Verbandsgemeinde Weida-Land
Verbandsgemeinderat

Bekanntmachung

Schraplau, 19.06.2014

*zur 1. Sitzung des Verbandsgemeinderates
am Donnerstag, dem 03.07.2014 um 19:00 Uhr*
Kulturhaus - Haus der Vereine, kleiner Saal, Weinbergsiedlung 1,
06279 Farnstädt

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema
1	Eröffnung der Sitzung
1.1	Eröffnung und Begrüßung durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin
1.2	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
1.3	Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
1.4	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 28.05.2014 - öffentlicher Teil
1.5	Bericht der Verbandsgemeindebürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse
1.6	Übertragung der Sitzungsleitung an das an Jahren älteste ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates
2	öffentlicher Sitzungsteil
2.1	Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsgemeinderates
2.2	Wahl der/des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
2.3	Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Verbandsgemeinderates durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
2.4	Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Verbandsgemeinderat
2.5	Beratung und Beschlussfassung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat
2.6	Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden für den Verhinderungsfall und zugleich stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels – Außenstelle Halle

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD

Halle, 24.06.2014

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

AUßENSTELLE HALLE

Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: PF 110542, 06019 Halle/S.

Landkreis:

Saalekreis

Flurbereinigungsverfahren:

Steigra (NBS)

Verf.-Nr.:

61-7 MQ 009

Öffentliche Bekanntmachung

Für das durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) mit Beschluss vom 12.05.1997 angeordnete Flurbereinigungsverfahren **Steigra (NBS)**, AZ. 611 B1.12 ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. 5:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Grundbuch	Blatt
Kalzendorf	2	7/2	5075	Kalzendorf	143
Jüdendorf	2	3/2	316	Jüdendorf	30
Jüdendorf	2	3/3	1122	Jüdendorf	78
Jüdendorf	2	1/2	730	Jüdendorf	57
Jüdendorf	2	1/3	725	Jüdendorf	58
Jüdendorf	2	1/5	1107	Jüdendorf	55
Jüdendorf	2	8/2	362	Jüdendorf	96
Jüdendorf	2	8/3	627	Jüdendorf	70
Jüdendorf	2	6/2	31	Jüdendorf	70
Summe:			10095		

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von **1.471,5655** ha.

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte orange farbig umrandet.

I.
Begründung:

Die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt Halle) hat mit Beschluss vom 12.05.1997 das Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS), Verf.-Nr.: 61-7 MQ 009 nach § 87 FlurbG angeordnet.

Die o.g. Flurstücke sind dem in der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens vom 12.05.1997 und im § 87 (1) FlurbG genannten Zweck nicht dienlich. Der Ausschluss dieser Flurstücke dient damit der sinnvollen Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß § 7 des Flurbereinigungsgesetzes.

Durch den mit diesem Beschluss angeordneten Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) um 1,0095 ha verringert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

II.
Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsansordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

